

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 57 (1982)
Heft: 2

Artikel: Die Militärversicherung
Autor: Kurz, Hans Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Militärversicherung

Oberst Hans Rudolf Kurz, Bern

Bereits das eidgenössische Militärreglement vom 20. August 1817, mit dem nach dem Ende der napoleonischen Zeit eine moderne schweizerische Wehrordnung geschaffen wurde, legte in Art. 105 den Grundsatz fest, dass Wehrmännern, die im Dienst des Vaterlandes verstümmelt werden und den Witwen und Waisen der Gebliebenen eine angemessene Unterstützung gewährt werden solle. Im Sonderbundkrieg von 1847 fand diese Vorschrift erstmals praktische Anwendung. Das Schutzprinzip des Militärreglements von 1817 wurde in der ersten Militärorganisation von 1850 bestätigt. Ein Bundesgesetz vom 7. August 1852 über die Pensionen und Entschädigungen der im eidgenössischen Militärdienst Verunglückten oder ihren Angehörigen regelte die Einzelheiten. Eine weitere Verfeinerung erfuhr der Grundsatz in der Militärorganisation von 1874 (Art. 18): Darin wurde Wehrmännern, die infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verloren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erlitten im Fall des Bedürfnisses für sich und ihre Familien Anspruch auf Unterstützung des Bundes zuerkannt. Die Ausführungsbestimmungen waren enthalten im Bundesgesetz vom 13. November 1874 über Militärpensionen und Entschädigungen.

In einer wechselvollen Geschichte, in der sich zeigte, dass die 1874 festgelegten Leistungen nicht voll zu genügen vermochten, wurde die Materie mit dem genannten Bundesgesetz von 1901 von Grund auf neu geregelt. Darin wurde erstmals der Gedanke verwirklicht, dass der Wehrmann oder seine Familie einen absoluten Rechtsanspruch auf Ersatz des infolge einer militärdienstlich erlittenen Gesundheitsschädigung erhalten sollte. Die Leistung wurde gewährt, unabhängig

In einem unlängst veröffentlichten Pressecommuniqué berichtet die Militärversicherung über ihre Tätigkeit im Jahr 1980 insbesondere folgendes:

Die Statistik des Bundesamtes für Militärversicherung für das Jahr 1980 zeigt, dass gegenüber dem Vorjahr die Behandlungsfälle um 2% auf etwas über 39 000 zurückgegangen, die Leistungen an die Versicherten dagegen um teurerungsbedingte 6,3 Millionen auf 163,7 Millionen Franken angestiegen sind. Die neu gemeldeten Schädigungen halten sich mit knapp 30 000 im bisherigen Rahmen. Aus dem Militärdienst sind – bei einem nur unbedeutenden Rückgang der Anzahl Dienstleistenden um 0,6% – rund 600 Meldungen (2,7%) weniger eingetroffen. Hingegen ist bei Jugend + Sport ein Zuwachs von 200 Neuanmeldungen (6,6%) zu verzeichnen.

Die mit einem Bundesgesetz vom 28. Juni 1901 betreffend die Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall ins Leben gerufene Militärversicherung ist heute 80 Jahre alt. Das seit seinem Bestehen mehrfach ergänzte und modernisierte Gesetz darf heute als fortschrittliche und grosszügige militärische Sozialordnung gelten.

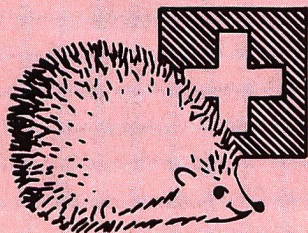
davon, ob die Betroffenen darauf angewiesen waren oder nicht. Damit wurde die Militärversicherung zur Sozialversicherung. In der neuen gesetzlichen Regelung wurde die Bezeichnung als «Militärversicherung» beibehalten, obschon es sich bei der neuen Ordnung nicht mehr um eine «Versicherung» im technischen Sinn, sondern um eine besondere Form der Bundeshaftung handelt.

Aufgrund der Erfahrungen der beiden aktiven Dienste und unter Berücksichtigung der beträchtlichen Zahl der inzwischen verbesserten Einzelvorschriften wurde das Militärversicherungsrecht mit dem Bundesgesetz vom 20. September 1949 von Grund auf neu geordnet. Dieses in seinen Grundzügen heute noch gültige Bundesgesetz hat seither zahlreiche Verbesserungen erfahren. Eine erste Revision erfolgte im Jahr 1956 mit der Anpassung der alten Pensionen. Weitere Verbesserungen wurden 1958 beschlossen (Administrativverfahren, neue Revisionsfrist und Erhöhung des höchstanrechenbaren Jahresverdienstes). Eine dritte Teilrevision von 1963 brachte eine Ausdehnung der versicherten Tätigkeiten, Verbesserungen auf dem Gebiet der Beweisführung, Genugtuungsleistungen, Beiträge an Selbständigerwerbende sowie finanzielle Unterstützungen bei Berufsumschulungen. Eine im Jahr 1967 beschlossene vierte Teilrevision bezog sich auf die Anwendung des Gesetzes auf Zivilpersonen und den Zivilschutz; ferner wurde der höchstanwendbare Jahresverdienst erneut erhöht. Als fünfte Teilrevision wurde 1972 den Änderungen in der Organisation Jugend + Sport Rechnung getragen. Seit dem Jahr 1972 sind Vorarbeiten für ein neues Militärversicherungsgesetz im Gang.

Bei der Militärversicherung sind versichert:

- Angehörige der Armee für ihren obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst sowie für ihre freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit
- Teilnehmer an militärtechnischen Vorbildungskursen
- Angehörige des Zivilschutzes

ALLE REDEN VOM FRIEDEN



UNSERE ARMEE SCHÜTZT IHN!

Verlangen Sie diesen Kleber bei Ernst R Borer, Postfach, 8040 Zürich

- Teilnehmer an Jugend + Sport
- Zivilpersonen, die an Übungen der Armee und des Zivilschutzes teilnehmen
- Angehörige des Instruktions- und Festungswachtkorps sowie des Überwachungsgeschwaders und weitere Militärbeamte

Der Versicherungsschutz besteht während der Dauer der Dienst- oder Kursleistung. Dabei sind auch Hin- und Rückweg versichert, sofern sie innert angemessener Frist zurückgelegt werden. Kein Versicherungsschutz besteht dagegen im persönlichen Urlaub und während der Zeit, in der ein Versicherter einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Versichert sind Gesundheitsschädigungen, das heisst Unfälle und Krankheiten und ihre unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen. Sachschäden werden nur unter besonderen Voraussetzungen vergütet. Dagegen wird von der Militärversicherung nicht der volle Schaden gedeckt. Diese erbringt ihre Leistungen nur im gesetzlich umschriebenen Rahmen. Insbesondere werden auch sogenannte «indirekte Schäden» nicht vergütet.

Das Militärversicherungsgesetz sieht folgende Kategorien von Leistungen vor:

- Krankenpflege**
Diese ist entweder Haus- oder Spitalpflege. Dabei hat jeder Versicherte Anspruch auf ärztliche Behandlung, Medikamente und andere zur Heilung und zur Verbesserung seiner Arbeitsfähigkeit dienende Mittel und Gegenstände.
- Krankengeld**
Dieses wird ausgerichtet für eine von der versicherten Gesundheitsschädigung verursachten vorübergehenden Erwerbseinbusse.
- Zulagen**
Solche werden bei aussergewöhnlichen Kosten entrichtet.
- Invalidenrente bzw. Integritätsrente**
Diese wird bei voraussichtlicher bleibender Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit geleistet.
- Beiträge für Selbständigerwerbende**
- Bestattungsentschädigung**
- Hinterlassenenrente**
- Genugtuung**

Die Leistungen der Militärversicherung sind steuerfrei. Sie können auch weder gepfändet, noch in eine Konkursmasse einbezogen, noch mit Arrest belegt, noch an Dritte abgetreten werden.

Die Militärversicherung ist berechtigt, gegenüber Dritten, die schadenersatzpflichtig sind, Rückgriff zu nehmen. Wehrmänner haften nach der Gerichtspraxis für Schäden, die sie einem Kameraden in Ausübung dienstlich befohlener Verrichtungen zufügen, nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Verursachung.

Über die Voraussetzungen der Leistungspflicht des Bundes und über deren Aus-

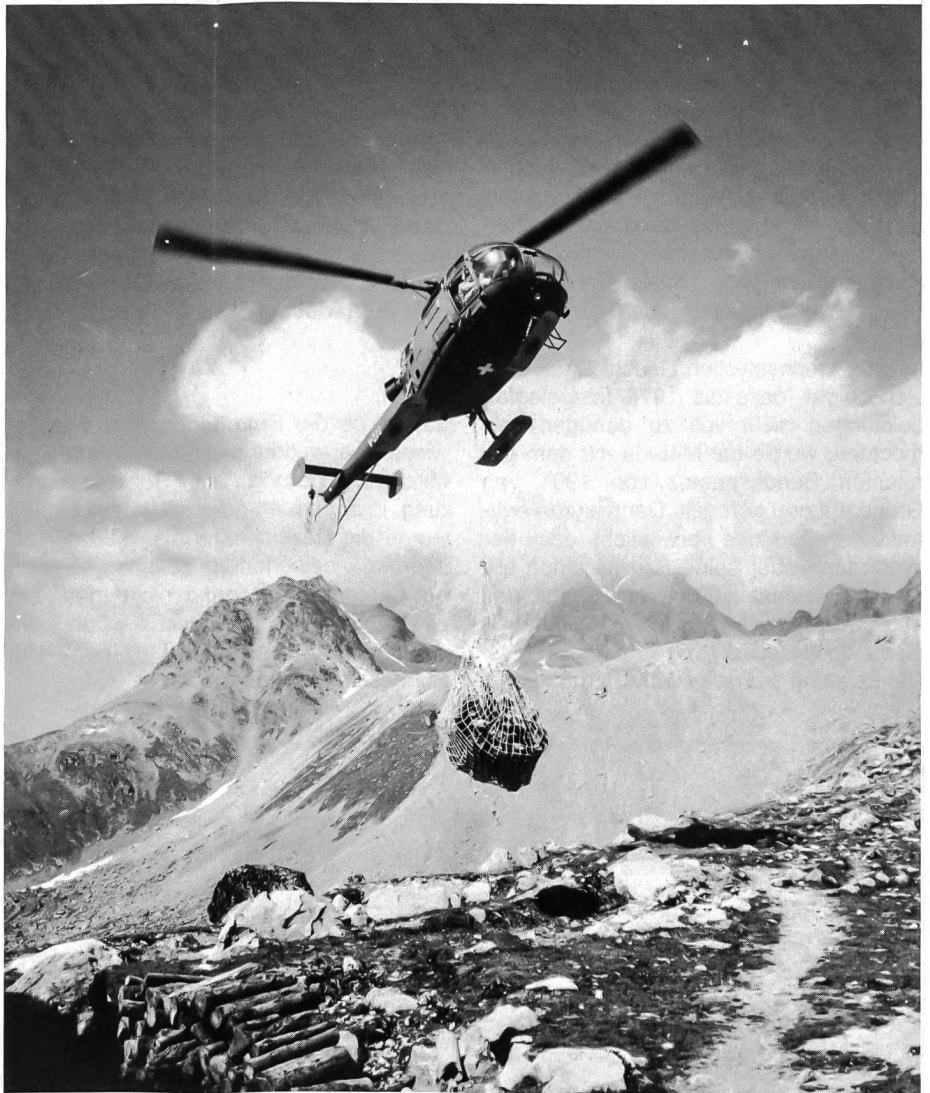
mass führt die Militärverwaltung ein Administrativverfahren durch. Sind die Erhebungen abgeschlossen, wird dem Patienten das Ergebnis im Sinn einer Voranzeige mitgeteilt, und nach endgültigem Abschluss und der allfällig noch zusätzlich vorgenommenen Abklärungen wird ihm eine klagefähige Verfügung zugestellt. Ist der Gesuchsteller mit der Verfügung nicht einverstanden, kann er sie innert 6 Monaten vor dem zuständigen kantonalen Versicherungsgericht anfechten. Gegen Urteile der kant. Versicherungsgerichte ist innert 30 Tagen die Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht in Luzern möglich. Dieses entscheidet endgültig.

Die Aufwendungen,

die unser Land für die Militärversicherung erbringt, sind sehr bedeutend. Sie zeigen, dass es sich bei diesem militärischen Sozialwerk um eine grosszügige Einrichtung handelt, welche für den Wehrmann und seine Familie einen bestmöglichen Schutz darstellt. Im Voranschlag des Bundes für

das Jahr 1982 ist für die Militärversicherung ein Gesamtbetrag von 189 Millionen Franken eingestellt. Davon entfallen 121 Millionen Franken auf Renten und Abfindungen, 31 Millionen auf Barleistungen und 27 Millionen Franken auf Behandlungskosten. Seit dem Bestehen der Militärversicherung, d. h. in den letzten 80 Jahren ihrer Tätigkeit, sind für dieses Sozialwerk über 3,5 Milliarden Franken aufgewendet worden.

Die Militärversicherung ist bestrebt, auch in Zukunft eine fortschrittliche, den sozialen wie auch den militärischen Bedürfnissen angemessene militärische Schutzorganisation zu bleiben. Indem die von ihr gewährten Leistungen laufend dem Stand der Teuerung angepasst werden, stellt sie den notwendigen Ausgleich zu den unvermeidlichen Gefahren und Risiken her, denen unsere Wehrmänner schon im Frieden und vor allem im Krieg ausgesetzt sind. Die Militärversicherung ist nicht nur ein lebendiger Ausdruck der Miliz, sondern auch ein unentbehrlicher Träger des im Milizsystem verankerten Gemeinschaftsgedankens.



Helikopter Alouette III

Helikopter erfüllen in der heutigen Kriegführung nicht mehr nur Transportaufgaben. Für die Flab bedeutet dies, sich auf die Bekämpfung der äusserst beweglichen Kampfhelikopter ausländischer Armeen vorzubereiten.

Kdo Fl + Flab Trp